

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

17. November 2009

Mitgeteilt den

18. November 2009

Protokoll Nr.

1124

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Suraua** beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 26. August 2008 und vom 31. März 2009 eine Totalrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Camuns
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Surcasti
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Peiden
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Tersnaus
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Uors
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Suadetsch
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr, Camuns
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr, Surcasti
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr, Peiden
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr, Tersnaus
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr, Uors
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung, Camuns
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung, Surcasti
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung, Peiden
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung, Tersnaus
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung, Uors
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Suraua die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 8. April 2009 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- ~~Plan „Überbauungs- und Erschliessungsstand 1:2'000“ vom 8. April 2009~~
- ~~Plan „Beurteilung und Übersicht Baureife 1:2'000“ vom 8. April 2009~~
- ~~Plan „Flächenverbrauch 1982 – 2007 durch Neubauten 1:2'000“ vom 8. April 2009~~
- Siedlungsanalyse vom 8. April 2009
- Bericht Leitbild – Vision 2020 vom 8. April 2009
- Inventar Natur und Landschaft vom Juli 2007

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 9. November 2007 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 26. August 2008 und vom 31. März 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 9. April 2009. Es gingen zwei Beschwerden ein. Beide Beschwerden können infolge Rückzugs durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) abgeschrieben werden.

Mit Schreiben vom 16. April 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Suraua um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die Gemeinden Camuns, Surcasti, Tersnaus und Uors-Peiden fusionierten am 1. Januar 2003 zur Gemeinde Suraua. Am 9. November 2004 beschloss die Gemeinde Suraua anlässlich einer Gemeindeversammlung die Einleitung einer Totalrevision der Ortsplanung. Ziel der Revision war u.a., die unterschiedlichen Planungsmittel der vier

ehemaligen Gemeinden durch eine einheitliche, homogene und moderne Nutzungsplanung für die ganze Gemeinde zu ersetzen. Als Basis der Totalrevision hat die Planungskommission zusammen mit der Bevölkerung ein Leitbild („Vision 2020“) entwickelt. Planerische Schwerpunkte bei der Erarbeitung der Totalrevision waren die Überprüfung der Bauzonen (Grösse, Lage und Strukturierung), die Aktualisierung der Gefahrenzonen, die Ergänzung von verschiedenen Schutzzonen, die Gestaltung in den Fraktionen sowie die Erarbeitung eines komplett neuen Baugesetzes (BauG) mit Anpassung an die neuen kantonalen Raumplanungserlasse (KRG, KRVO, beide in Kraft seit dem 1. November 2005). Da grundsätzlich noch genug Bauland zur Verfügung steht, verzichtete die Gemeinde zu Recht auf grössere Einzonungen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

D.

Baugesetz

1. Korrektur formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmi-

gungsverfahren musste im Baugesetz ein formeller Mangel festgestellt werden, welcher einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich ist. Mit Schreiben vom 17. Juni 2009 wurde die Gemeinde Suraua darüber informiert. Der Gemeindevorstand Suraua stimmte mit Schreiben vom 8. Juli 2009 der Behebung des formellen Mangels im Baugesetz zu (Art. 13 BauG, Zonenschema: Zuordnung der Gewerbezone zur ES III). Das ARE wird beauftragt, die entsprechende Korrektur im Baugesetz vorzunehmen.

2. Verhältnis zum neuen KRG und zur IVHB

Die Gemeinde Suraua hat im Rahmen der vorliegenden Totalrevision der Ortsplanung ein komplett neues Baugesetz erarbeitet und dieses auf das neue KRG und KRVO abgestimmt. Dabei hat sie auch die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) berücksichtigt. Damit verfügt die Gemeinde Suraua über ein zeitgemässes Baugesetz.

Im Übrigen gibt das am 31. März 2009 beschlossene Baugesetz zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

E.

Zonen- und Generelle Gestaltungspläne 1:2'000 Camuns, Surcasti, Peiden, Tersnaus und Uors

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000

1. Korrektur formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren wie erwähnt formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Tersnaus sowie im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Mit Schreiben vom 17. Juni 2009

wurde die Gemeinde Suraua darüber informiert. Der Gemeindevorstand Suraua stimmte mit Schreiben vom 8. Juli 2009 der Behebung der formellen Mängel zu (Streichung des Legendeneintrages „Wald- und Wildschutzzone“ im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Tersnaus sowie Streichung der Fruchtfolgeflächen im Gebiet „Salus“ bis „Muttaun“ im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000). Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen in den genannten Plänen vorzunehmen.

2. Grösse der Wohnbauzonen

Die in den Zonen- und Generellen Gestaltungsplänen 1:2'000 Camuns, Surcasti, Peiden, Tersnaus und Uors ausgeschiedenen Wohnbauzonen, d.h. die dem allgemeinen Wohnungsbau dienenden Bauzonen (Dorfzone, Dorferweiterungszone und Wohnmischzone), umfassen gemäss der Tabelle „Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife vom 31. März 2009“ (Beilage 1 des Planungs- und Mitwirkungsberichtes) rund 11.8 ha, wovon rund 9.1 ha (77 %) als überbaut und rund 2.7 ha (23 %) als noch nicht überbaut ausgewiesen sind. In dieser Reserve nicht enthalten sind die in den vorliegenden Unterlagen nicht ausgewiesenen Nutzungsreserven innerhalb des gemäss UEB als überbaut ausgewiesenen Gebietes.

Die ausgeschiedenen Wohnbauzonen bedürfen einer näheren Prüfung unter dem Aspekt der Bauzonengrösse. Massgebend für diese Prüfung sind der im RPG enthaltene Grundsatz der Siedlungsbegrenzung und die diesen Grundsatz konkretisierende Bestimmung von Art. 15 lit. b RPG, wonach Bauzonen nicht grösser als der voraussichtliche Bedarf in den nächsten 15 Jahren sein dürfen. Es fragt sich, ob die in den vorliegenden Zonen- und Generellen Gestaltungsplänen vorgesehenen unbebauten Wohnbauzonenreserven von rund 2.7 ha diese zwingende und zentrale Vorgabe des eidgenössischen Rechts erfüllen.

Bisher wurde für die Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfes an Wohnbau land in den nächsten 15 Jahren im Sinne von Art. 15 lit b RPG gemäss konstanter Genehmigungspraxis der Regierung, auf die so genannte Trendmethode abgestellt. Richtet man sich nach der Trendmethode, so müsste man die Frage stellen, ob Wohnbau-

zonenreserven im Umfang von 2.7 ha nicht zu gross sind, da in Suraua in den letzten 15 – 20 Jahren nur wenige neue Wohnbauten errichtet wurden.

Die Gemeinde Suraua hat neben zwei geringfügigen Erweiterungen des Siedlungsgebietes in den Fraktionen Surcasti und Tersnaus keine Neueinzonungen von Wohnbauzonen vorgenommen. In der Fraktion Surcasti werden die Parzellen Nr. 3054 (0.14 ha) und 3055 (0.12 ha, bereits mit eine Wohnhaus überbaut) neu der Dorferweiterungszone zugewiesen, wobei das Genehmigungsverfahren für diese Neueinzonungen sistiert werden muss (vgl. nachstehend). Die Einzonung in der Fraktion Tersnaus betrifft eine bereits überbaute Parzelle (Parzelle Nr. 58, 0.05 ha). Da zudem in der Fraktion Peiden verschiedene Auszonungen vorgenommen wurden, konnten die Wohnbauzonenreserven trotz den Neueinzonungen insgesamt reduziert werden. Die in den vorliegenden Zonen- und Generellen Gestaltungsplänen ausgeschiedenen Wohnbauzonenreserven von 2.7 ha können in Würdigung der gesamten Umstände (weitgehender Verzicht auf Neueinzonungen, starke Fraktionierung etc.) unter dem Aspekt der Bauzonengrösse gemäss Art. 15 RPG genehmigt werden.

3. Nachhaltige Siedlungsentwicklung/Siedlungsqualität

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob die in den vorliegenden Zonen- und Generellen Gestaltungsplänen enthaltenen Zonenausscheidungen und weiteren nutzungsplanerischen Festlegungen mit dem RIP2000 übereinstimmen.

Der RIP2000 befasst sich eingehend mit Erweiterungen des Siedlungsgebietes, wie sie vorliegend in der Fraktion Surcasti (0.26 ha, wobei 0.12 ha bereits überbaut) und in der Fraktion Tersnaus (0.05 ha, bereits überbaut) geplant sind (vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 96). Danach sollen Bauzonenvergrösserungen dort vorgenommen werden, wo Synergien mit bereits getätigten Infrastrukturinvestitionen erreicht werden und wo die Siedlungsqualität verbessert oder erhalten werden kann. Es muss zudem eine ausgewiesene Nachfrage bestehen. Für Erweiterungen des Siedlungsgebietes sind folgende 6 Anforderungen zu erfüllen:

1. Leitbild, Zielvorstellung
2. In städtischen Räumen/Agglomerationen und Tourismusräumen: Abstimmung auf regionales Siedlungskonzept
3. Bedarfsnachweis
4. Gestaltungs- und Erschliessungskonzept
5. Keine anderen überwiegenden Interessen berührt
6. Nachweis der Verfügbarkeit des Baulandes

Eine Beurteilung der eingereichten Ortsplanungsunterlagen u.a. aufgrund des Planungs- und Mitwirkungsberichtes und des UEB hat ergeben, dass für die 0.14 ha messende Neueinzonung der unüberbauten Parzelle Nr. 3054 in der Fraktion Surcasti ein Nachweis über die Verfügbarkeit des Baulandes fehlt. Das Genehmigungsverfahren für die Einzonung der Parzelle Nr. 3054 wird deshalb sistiert, bis ein entsprechender Verfügbarkeitsnachweis im Sinne des RIP2000 vorliegt.

4. Dorferweiterungszonen in Surcasti

a) Parzellen Nr. 3054 und 3055

Im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Surcasti werden die Parzellen Nr. 3054 und 3055 neu einer Bauzone (Dorferweiterungszone) zugewiesen. Das fragliche Gebiet am südwestlichen Ende des Dorfes ist durch den Schiessstand lärmvorbelastet. Mit Regierungsbeschluss Nr. 910 vom 18. April 1994 wurde die Dorferweiterungszone (inkl. Parzellen Nr. 3054 und 3055) bis zum Vorliegen der Ergebnisse der durch den Schiessbetrieb zu erwartenden Lärmbelastung von der Genehmigung zurückgestellt.

Nach Art. 29 der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Dabei sind sämtliche Vorkehren des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bau- und Planungsrechtes möglich, welche im Ergebnis die Lärmbelastung in ausreichendem Masse mindern können. Dazu gehören planerische

Massnahmen (z.B. Zonierung von Flächen für Nutzungen ohne oder mit weniger lärmempfindlichen Räumen; Neuordnung der Grundstücke durch eine Landumlegung; planerische Massnahmen im Bereich des Verkehrs), gestalterische Massnahmen (z.B. geeignete Anordnung von Gebäuden oder Räumen), bauliche Massnahmen (z.B. Lärmschutzdämme oder -wände; andere bauliche Massnahmen direkt an der Lärmquelle) oder eine Kombination dieser Massnahmen. Ausser Betracht fallen einzig Schallschutzmassnahmen an Gebäuden im Sinne von Art. 20 und Art. 21 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG). Die erforderlichen konkreten planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte sind im Rahmen der Grundordnung (beispielsweise im Rahmen des Generellen Gestaltungsplanes) verbindlich festzulegen.

An der Schiessanlage in Surcasti wurden zwischenzeitlich verschiedene bauliche Massnahmen (Lärmschutztunnels) realisiert, um die Auswirkungen des Schiessbetriebs zu minimieren. Mit einem Gemeindebeschluss vom 23. Februar 2006 wurde zudem als betriebliche Massnahme festgelegt, dass nur an 5 - 6 Halbtagen geschossen werden darf. Dennoch verbleiben die Beurteilungspegel für die Parzellen Nr. 3054 und 3055 gemäss Messungen und Pegelkorrekturen auf einem Niveau von 66 – 69 dB. Der Planungswert der ES III von 60dB kann demnach bei weitem nicht eingehalten werden. Die vorliegenden Nutzungspläne enthalten keine konkreten planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen, durch welche die Planungswerte für die Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen innerhalb der betroffenen Gebiete eingehalten werden können. Aufgrund der vorstehend aufgezeigten Sach- und Rechtslage sieht sich die Regierung daher gezwungen, das Genehmigungsverfahren betreffend der Dorferweiterungszone auf den Parzellen Nr. 3054 und 3055 zu sistieren, bis die zur Vermeidung der übermässigen Lärmimmissionen erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 29 Abs. 1 LSV sowie der vorstehenden Erwägungen im Rahmen der Grundordnung verbindlich festgelegt sind.

b) Parzellen Nr. 3025 und 3026

Betreffend das nordöstliche Gebiet, welches ebenfalls einer Dorferweiterungszone samt Quartierplanpflicht zugewiesen wurde, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Parzellen Nr. 3025 und 3026 nicht direkt von der Kantonsstrasse

erschlossen werden dürfen. Die Parzellen liegen im Bereich einer unübersichtlichen Kurve, weshalb mit einer direkten Erschliessung die Sicherheit der Strassenbenützer nicht gewährleistet werden könnte.

5. Lärm

Die Empfindlichkeitsstufen (ES) nach Art. 43 LSV werden festgelegt, um das unterschiedliche Lärmschutzbedürfnis in den einzelnen Zonen sichern zu können. Eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) kann ihrer Nutzung entsprechend unterschiedliche ES aufweisen. So ist es zweckmässig, z.B. einer Kirche die ES II (keine störenden Betriebe erlaubt) zuzuordnen, einem Werkhof jedoch eine ES III (mässig störende Betriebe zugelassen). Die Gemeinde Suraua hat für ihre ZöBA in den einzelnen Fraktionen durchgehend eine ES III festgelegt, ohne die Zuordnungen der ES auf die tatsächliche Nutzung abzustützen. So hat die Gemeinde z.B. eine ES III für die Kirche Surcasti festgelegt. Gestützt auf Art. 43 LSV wird die Gemeinde angewiesen, die Zuordnungen der ES für die ZöBA bei nächster Gelegenheit zu überprüfen.

6. Materialbewirtschaftungszone Suadetsch

Mit Verfügung vom 2. Oktober 2009, welche gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet wird, hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) die für die Genehmigung der Materialbewirtschaftungszone erforderliche Rodungsbewilligung erteilt. Folglich kann die Materialbewirtschaftungszone Suadetsch genehmigt werden.

7. Trockenstandortzonen

Die von der Gemeinde ausgeschiedenen Trockenstandortzonen weichen zum Teil erheblich von den im (noch nicht rechtsgültigen) Bundesinventar enthaltenen Objektperimetern ab. Die ausgeschiedenen Trockenstandortzonen basieren auf nicht konsolidierten Grundlagen. Die Gemeinde wird deshalb ersucht, die Trockenstandortzonen nach der Genehmigung des Vernetzungskonzepts nochmals zu überprüfen und allenfalls anzupassen resp. zu ergänzen.

8. Naturschutzzonen

Die von der Gemeinde ausgeschiedenen Naturschutzzonen weichen zum Teil erheblich von dem Inventar ab. Die Gemeinde wird deshalb ersucht, die Naturschutzzonen nach der Genehmigung des Vernetzungskonzepts nochmals zu überprüfen und allenfalls anzupassen resp. zu ergänzen.

Im Übrigen drängen sich zu den fünf Zonen- und Generellen Gestaltungsplänen 1:2'000 und zum Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 keine weiteren Bemerkungen auf; sie können genehmigt werden.

F.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Suadetsch

Im Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Suadetsch wurden neben einem Bereich für die Holzlagerung und einem Verkehrsbereich auch ein Bereich für die Materialaufbereitung und –bewirtschaftung sowie ein Kompostier- und Umschlagsplatz für Grünabfälle festgelegt.

Zum Bereich für die Materialaufbereitung und –bewirtschaftung wird darauf hingewiesen, dass im BAB-Verfahren die erforderlichen Zusatzbewilligungen (Betriebsbewilligung für einen Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle sowie Einleit- und Versickerungsbewilligung) einzuholen sind. Dabei ist insbesondere aufzuzeigen, wie das anfallende Abwasser entsorgt wird. Sodann ist mittels eines Lärmnachweises nachzuweisen, dass die Aktivitäten innerhalb dieser Zone die Planungswerte in dauernd bewohnten Wohnbauten mit lärmempfindlichen Räumen nicht überschreiten. Schliesslich wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Anlage gemäss Anhang (vgl. Ziff. 40.7) zur eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV) zudem einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, sofern mit der Aufbereitung des Ausschussmaterials des Steinbruches der Firma Truffer AG, Vals, eine Behandlungskapazität von mehr als 10'000 t/Jahr erreicht wird.

Wie am Augenschein vom 14. September 2009 festgestellt werden konnte, besteht für einen Kompostier- und Umschlagsplatz für Grünabfälle zum heutigen Zeitpunkt kein Bedarf. Zudem ist es gemäss Aussagen von Vertretern des Gemeindevorstandes durchaus möglich, dass zur gegebenen Zeit der Kompostier- und Umschlagsplatz für Grünabfälle in einem anderen Bereich angelegt werden soll. In diesem Sinne wird der Kompostier- und Umschlagsplatz für Grünabfälle von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Im Übrigen gibt der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Suadetsch vom 31. März 2009 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Generelle Erschliessungspläne 1:2'000 Verkehr Camuns, Surcasti, Peiden, Tersnaus und Uors

Diese Pläne vom 26. August 2009 resp. 31. März 2009 geben zu keinen Bemerkungen Anlass (bezüglich Fuss- und Wanderwege siehe nachstehende Ausführungen zum GEP 1:10'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung). Die Pläne können genehmigt werden.

H.

Generelle Erschliessungspläne 1:2'000 Ver- und Entsorgung Camuns, Surcasti, Peiden, Tersnaus und Uors

Diese Pläne vom 26. August 2008 geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

I.

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung

1. Forstwirtschaftswege

Im Gebiet „Cunscharola“ ist im rechtskräftigen Waldentwicklungsplan ein neuer Forstwirtschaftsweg vorgesehen. Dieser wurde nicht in den Generellen Erschliessungsplan übernommen. Die Gemeinde Suraua wird ersucht, den Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung bei nächster Gelegenheit mit dem geplanten Forstwirtschaftsweg zu ergänzen.

2. Fuss- und Wanderwege

a) Abgrenzung Fusswege/Wanderwege

Die Gemeinde Suraua hat die Fuss- und Wanderwege gemäss kantonalem Inventar vollständig und korrekt in die Generellen Erschliessungspläne übernommen. Darüber hinaus hat sie weitere physisch bereits bestehende Wege (teilweise als Wanderweg markiert, teilweise nicht markiert) als „Fusswege“ in die Generellen Erschliessungspläne aufgenommen. Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) sind Fusswege resp. Fusswegnetze Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden. Demgegenüber dienen Wanderwege vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Gestützt auf diese gesetzlichen Vorgaben erhellt, dass die Gemeinde Suraua beispielsweise den Wanderweg auf den ca. 2'279 m.ü.M. gelegene „Pala da Tgiern“ oder den Wanderweg Surcasti - Salums - Muttaun - Alp Zuord nicht als "Fusswege", sondern als "Wanderwege" hätte bezeichnen müssen. Dass diese Wege nicht im

kantonalen Wanderwegs-Inventar verzeichnet sind, spielt keine Rolle. Es müssen auch Wanderwege, welche nicht im kantonalen Inventar enthalten sind, als solche – und nicht als Fusswege – bezeichnet werden. Die Gemeinde wird somit angewiesen, alle als "Fusswege" bezeichneten Wege, die gemäss Fuss- und Wanderweggesetzgebung den Charakter von Wanderwegen haben, umzuklassieren (von Fuss- zu Wanderweg).

b) Wanderwege bestehend/geplant

Die Gemeinde hat in den einzelnen Generellen Erschliessungsplänen 1:2'000 sowie im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung keine "geplanten", sondern nur "bestehende" Fuss- oder Wanderwege festgelegt. Dabei hat sie alle physisch bereits existierenden Wege als "bestehend" bezeichnet, unbesehen darum, ob die Wege auch als Wanderwege signalisiert sind und als solche unterhalten werden. Dieses Vorgehen ist nach der Praxis der Regierung nicht zu beanstanden. Immerhin wird die Gemeinde Suraua aber auf Art. 6 Abs. 1 lit. a FWG hingewiesen, wonach Wanderwege zu unterhalten und zu signalisieren sind. Die Gemeinde wird deshalb ersucht, gleichzeitig auch für den Unterhalt und die Signalisation zu sorgen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Ebenso hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass die festgelegten Fuss- und Wanderwege effektiv (rechtlich) von der Allgemeinheit begangen werden dürfen. Wo dies nicht im gegenseitigen Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern vereinbart werden kann, muss notfalls in einem zusätzlichen Verfahren beim Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement ein Gesuch um Enteignung der erforderlichen Durchgangsrechte (Dienstbarkeiten zugunsten des Gemeinwesens) eingereicht werden. Lediglich mit der Klassierung eines Weges im Generellen Erschliessungsplan als "Fuss- oder Wanderweg" allein ist das Enteignungsrecht jedenfalls noch nicht erteilt (es sei denn, im Generellen Erschliessungsplan ist ein Weg ausdrücklich als "zur Enteignung vorgesehen" eingetragen, was hier nicht der Fall ist; siehe dazu Art. 97 KRG).

3. Reservoirleitungen

Generelle Erschliessungspläne stellen Sondernutzungspläne im Sinne des RPG dar, indem sie beispielsweise die Ver- und Entsorgung in einer für jedermann verbindli-

chen Weise ordnen. Sie bilden die Grundlage für das Ausführungsprojekt und werden mit dem effektiven Leitungsbau verwirklicht. Bereits begrifflich geht aus dem Wort „generell“ hervor, dass insbesondere geplante Leitungen nicht metergenau festgelegt werden müssen (vgl. Art. 45 Abs. 4 KRG). Dies wird erst im Projektplan erfolgen. Immerhin sind aber wenigstens die bestehenden Leitungen möglichst genau in den Generellen Erschliessungsplänen festzulegen. In zwei Fällen bestehen Anzeichen, dass bestehende Reservoirleitungen nicht in der geforderten Genauigkeit in die Pläne übertragen wurden, so namentlich die Reservoirleitungen im Gebiet Sorts bei Tersnaus sowie die Reservoirleitung im Gebiet der Alp Seglias. Die Gemeinde Suraua wird ersucht, den genauen Verlauf dieser Reservoirleitungen nochmals zu prüfen und die Übertragung in die Pläne gegebenenfalls anzupassen.

4. Energieleitungen

Der Gemeinde wird empfohlen, die Mittelspannungsleitungen sowie die Transformatorstationen in den Generellen Erschliessungsplänen zu bezeichnen.

Im Übrigen drängen sich zum Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 vom 31. März 2009 keine Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 31. März 2009 beschlossene **Baugesetz** wird mit der folgenden direkten Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) genehmigt:
 - In Art. 13 BauG (Zonenschema) wird der Gewerbezone die ES III zugeordnet.
2. Die **Zonen- und Generellen Gestaltungspläne 1:2'000 Camuns, Surcasti, Peiden, Tersnaus und Uors** vom 26. August 2008 resp. 31. März 2009, sowie

der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000** vom 31. März 2009 werden im Sinne der Erwägungen mit den folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde), Vorbehalten, Anweisungen, Anliegen und Hinweisen genehmigt:

- a) In der Legende des Zonen- und Generellen Gestaltungsplanes 1:2'000 Tersnaus wird die „Wald- und Wildschonzone“ gestrichen.
- b) Im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 wird die Fruchtfolgefläche, welche sich vom Gebiet „Saluns“ südwärts bis in das Gebiet „Muttaun“ erstreckt, gestrichen.
- c) Das Genehmigungsverfahren für die Dorferweiterungszone auf der Parzelle Nr. 3054 wird bis zum Vorliegen eines Verfügbarkeitsnachweises sistiert.
- d) Das Genehmigungsverfahren für die Dorferweiterungszone auf den Parzellen Nr. 3054 und 3055 wird sistiert, bis die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen im Sinne von Art. 29 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) im Rahmen der Grundordnung verbindlich festgelegt sind.
- e) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Parzellen Nr. 3025 und 3026 in Tersnaus nicht direkt ab der Kantonsstrasse erschlossen werden dürfen.
- f) Die Gemeinde wird angewiesen, die Zuordnungen der Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) für die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) in den verschiedenen Fraktionen im Rahmen einer nächsten Ortsplanungsrevision zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- g) Die Gemeinde wird ersucht, die Trockenstandortzonen und Naturschutzzonen nach der Genehmigung des Vernetzungskonzeptes nochmals zu überprüfen und allenfalls anzupassen resp. zu ergänzen.

3. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Suadetsch** vom 31. März 2009 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt sowie folgendem Hinweis genehmigt:
 - a) Der Bereich „Kompostier- und Umschlagsplatz für Grünabfälle“ wird von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
 - b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für die Materialaufbereitung und –bewirtschaftung im Rahmen des BAB-Verfahrens die erforderlichen Zusatzbewilligungen einzuholen sind (Betriebsbewilligung für einen Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle sowie Einleit- und Versickerungsbewilligung). Ferner ist dem BAB-Gesuch ein Lärmnachweis beizulegen.
4. Die **Generellen Erschliessungspläne 1:2'000 Verkehr Camuns, Surcasti, Peiden, Tersnaus und Uors** vom 26. August 2008 resp. vom 31. März 2009 werden genehmigt.
5. Die **Generellen Erschliessungspläne 1:2'000 Ver- und Entsorgung Camuns, Surcasti, Peiden, Tersnaus und Uors** vom 26. August 2008 werden genehmigt.
6. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung** vom 31. März 2009 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender direkter Korrektur, folgendem Anliegen, folgenden Anweisungen und folgender Empfehlung genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird ersucht, den Generellen Erschliessungsplan mit dem Forstweg im Gebiet „Cunscharola“ zu ergänzen (vgl. Waldentwicklungsplan).
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, in den Generellen Erschliessungsplänen die als "Fussweg" bezeichneten Wege dahingehend zu überprüfen, ob es sich dabei nach der Fuss- und Wanderweggesetzgebung nicht eher um Wander-

wege handelt. Gegebenenfalls sind die betreffenden Wege umzuklassieren (von Fuss- zu Wanderwegen).

- c) Die Gemeinde wird generell ersucht, dafür zu sorgen, dass die in den Generellen Erschliessungsplänen als "Wanderwege" klassierten Wege als solche signalisiert, unterhalten und der Öffentlichkeit rechtlich zugänglich gemacht werden, sofern und soweit dies (noch) nicht der Fall ist.
 - d) Die Gemeinde wird ersucht zu prüfen, ob die Reservoirleitungen im Gebiet Sorts bei Tersnaus sowie die Reservoirleitung im Gebiet der Alp Seglias in der erforderlichen Genauigkeit in die Pläne übertragen wurden. Nötigenfalls sind im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision Korrekturen bei den Eintragungen vorzunehmen.
 - e) Der Gemeinde wird empfohlen, die Mittelspannungsleitungen sowie die Transformatorenstationen in den Generellen Erschliessungsplänen zu bezeichnen.
7. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 2. Oktober 2009 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss eröffnet.
8. Der Gemeindevorstand Suraua wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlungen vom 26. August 2008 und vom 31. März 2009 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte und Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.

9. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
10. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
11. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
12. Der Gemeindevorstand Suraua sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
13. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
14. Mitteilung an:

|

|

|

|

|

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature of H. Trachsel]

H. Trachsel

[Handwritten signature of Dr. C. Riesen]

Dr. C. Riesen